

1. Änderungsverordnung vom 16. Mai 2018 zur Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren (OBV Gefahrenabwehr) in der Gemeinde Wutha-Farnroda vom 1. April 2010

Auf Grund der §§ 27 ff des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG-) vom 18. Juni 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 323) ändert die Gemeinde Wutha-Farnroda als Ordnungsbehörde folgende die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren (OBV Gefahrenabwehr) in der Gemeinde Wutha-Farnroda vom 1. April 2010:

Artikel 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

(1) Auf Straßen und in öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, Andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen. Dies gilt insbesondere für

- a) das Lagern oder dauerhaftes Verweilen in Verbindung mit Alkoholgenuss oder Genuss anderer Drogen oder in Verbindung mit ungenehmigten Braten oder Kochen, soweit hierdurch die Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit beeinträchtigt oder verhindert wird (z. B. durch Störungen der öffentlichen Ruhe, Verschmutzungen der Flächen, Umstellen oder Zweckentfremdung von Bänken),
- b) aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch z. B. In-den-Weg-Stellen, Anfassen, Einsatz von Tieren als Druckmittel),
- c) die Verrichtung der Notdurft,
- d) das Nächtigen.

(2) Auf folgenden Plätzen und Anlagen ist nicht gestattet, Alkohol bzw. alkoholische Getränke in der Öffentlichkeit zu konsumieren:

- a) Neubaugebiet Mölmen: Grünfläche mit Bänken Am Rotberg („Bermuda-Dreieck“)
- b) Bahnhofsvorplatz Wutha
- c) Bahnhofsvorplatz Schönau a.d.H.
- d) Park Wutha
- e) Schlosspark Farnroda, mit Ausnahme von genehmigten Veranstaltungen, bei denen der Alkoholgenuss ausdrücklich zugelassen ist.
- f) Platz um die Drei Linden in Mosbach

(3) Auf folgenden Plätzen und Anlagen ist nicht gestattet, ungenehmigt zu braten oder zu kochen:

- a) Neubaugebiet Mölmen: Grünfläche mit Bänken Am Rotberg („Bermuda-Dreieck“)
- b) Bahnhofsvorplatz Wutha
- c) Bahnhofsvorplatz Schönau a.d.H.
- d) Park Wutha
- e) Schlosspark Farnroda, mit Ausnahme von genehmigten Veranstaltungen, bei denen das Brauen oder Kochen ausdrücklich zugelassen ist.

f) Platz um die Drei Linden in Mosbach

(4) Auf Kinderspielplätzen und Bolzplätzen ist es untersagt

- a) Alkohol, alkoholische Getränke oder andere Drogen zu konsumieren oder mitzuführen,
- b) zu rauchen oder
- c) zu braten oder zu kochen.

Artikel 2

In § 5 Abs. 1 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

Artikel 3

(1) § 20 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

§ 4, Abs. 1 auf Straßen und in öffentlichen Anlagen – insbesondere durch das Lagern oder dauerhafte Verweilen in Verbindung mit Alkoholgenuss oder Genuss von anderen Drogen oder in Verbindung mit ungenehmigtem Braten oder Kochen, soweit hierdurch die Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit beeinträchtigt oder verhindert wird, aggressives Betteln, die Verrichtung der Notdurft, das Nächtigen - sich so verhält, das Andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden;

(2) § 20 Abs. 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

§ 4 Abs. 2 und 3 auf den Plätzen/Flächen – Grünfläche mit Bänken Am Rotberg („Bermuda-Dreieck“, Bahnhofsvorplatz Wutha, Bahnhofsvorplatz Schönau a. d. H., Park Wutha, Schlosspark Farnroda, Platz um die Drei Linden in Mosbach – Alkohol bzw. alkoholische Getränke konsumiert oder ungenehmigt bratet oder kocht;

(3) § 20 Abs. 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

§ 4, Abs. 4 auf Kinderspielplätzen und Bolzplätzen raucht oder Alkohol, alkoholische Getränke oder andere Drogen konsumiert bzw. mitführt oder dort bratet oder kocht;

Artikel 4

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wutha-Farnroda, den 16. Mai 2018

Gemeinde Wutha-Farnroda


Gieß
Bürgermeister

